

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 26. November 2003

Nr. 10 • 12. Jahrgang • 48. Woche

INHALTSVERZEICHNIS – AMTLICHER TEIL

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06. 12. 1991
 - 1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen
 - 2.1. Widmungsverfügung
 - 2.2. Öffentliche Zustellung - Mirosław Koziol
 - 2.3. Öffentliche Zustellung - Slavomir Pulkowski
 - 2.4. Öffentliche Zustellung - Marcin Siemaszko
 - 2.5. Öffentliche Zustellung - Janusz Kuligowski
 - 2.6. Öffentliche Zustellung - Stanley Johnson
 - 2.7. Öffentliche Zustellung - Pawel Marcin Pawlak
 - 2.8. Öffentliche Zustellung - Danuta Hassanein
 - 2.9. Öffentliche Zustellung - Lars Neumann
 - 2.10. Öffentliche Zustellung - Thomas Tietz
 - 2.11. Öffentliche Zustellung - Corrado Pica
 - 2.12. Öffentliche Zustellung - Ewa Kedzierska
 - 2.13. Bekanntmachung - Planfeststellung für die Revitalisierung eines Teilabschnittes der Östlichen Jäglitz
 - 2.14. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung
 - 2.15. Veröffentlichung eines Aufgebotes
 - 2.16. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeindevertretung Heiligengrabe
 - 2.17. Bekanntmachung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Fehrbellin
 - 2.18. Einladung zur Hauptausschusssitzung der Gemeinde Fehrbellin
 - 2.19. Einladung zur 2. Gemeindevertreterversammlung Fehrbellin
 - 2.20. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg
 - 2.21. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg
3. Beschlüsse des Kreistages
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2003 - 518/1 Gründung der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH
 - 3.1.2. 2003 - 520/1 Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH - Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH
 - 3.1.3. 2003 - 521 Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH - Auflösung der Prignitz-Ruppiner Managementgesellschaft mbH
 - 3.1.4. 2003 - 494 Aufstockung der Stammeinlage bei der Musikakademie Rheinsberg GmbH
 - 3.1.5. 2003 - 509 Satzung zur Unterbringung von Aussiedlern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.1.6. 2003 - 400/1 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates
 - 3.1.7. 2003 - 506 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Landrates
 - 3.1.8. 2003 - 519 Haushalt 2003 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.9. Antrag des Abg. Herrn Houben/Abg. Herrn Freese
 - 3.2. Nichtöffentlicher Teil
 - 3.2.1. 2003 - 513 Besetzung der Stelle des Amtsleiters Schulverwaltungs- und Kulturamt
 - 3.2.2. 2003 - 514 Vergleichsverhandlungen EGT mbH
 - 3.2.3. 2003 - 511 Erwerb der Landesanteile an den Ruppiner Kliniken durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - 3.2.4. 2003 - 523 Haushalt 2003 - Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
 - 3.2.5. 2003 - 516 Übertragung von Geschäftsanteilen der Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH an die Ruppiner Kliniken GmbH
 - 3.2.6. 2003 - 515 Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis OPR und der KMG Kliniken AG Veräußerung des Krankenhauses in Wittstock an KMG Kliniken AG Bad Wilsnack
 - 3.2.7. 2003 - 522 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat
4. Veröffentlichungen der Gemeinde Fehrbellin als Rechtsnachfolger des Amtes Fehrbellin
 - 4.1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Langen

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 08.10.2003 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock (WAV Wittstock) beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des WAV Wittstock vom 06.12.1991, zuletzt durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) mit Bescheid vom 14.11.2002 geändert und festgestellt, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19.02.2003, sowie die unter dem Az.: 30/15/ZV/WAV Wittst./Gen. 04/03 am 10. November 2003 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 10. November 2003

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

hier: Genehmigung gem. § 20 Abs. 4 GKG Bbg.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat am 08.10.2003 die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.12.1991, zuletzt durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung, und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) mit Bescheid vom 14.11.2002 geändert und festgestellt, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19.02.2003, beschlossen.

Die 8. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Wasser- und Abwasserverband Wittstock
Wasserwerkstraße 1
16909 Wittstock

8. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 01/2003 vom 19.02.2003 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBl. I. S. 162)

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 08.10.2003 diese 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Der § 1 Ziffer 4 lautet nunmehr wie folgt:
Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

die Stadt Wittstock mit den Ortsteilen Babitz, Biesen, Berlinchen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Herzsprung, Königsberg, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow und Zootzen und die Gemeinde Heiligengrabe mit den Ortsteilen Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Jabel, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke, jedoch nicht die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde.

§ 4

Verbandsorgane

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

Der § 5 Ziffer 1 lautet nunmehr wie folgt:

Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der in § 2 aufgeführten Mitglieder.

Die Anzahl der Vertreter je Verbandsmitglied ist identisch mit der Stimmenzahl gemäß § 7 dieser Satzung.

Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Im § 5 Ziffer 2 lautet der Satz 3 nunmehr wie folgt:

Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder das Dienstverhältnis vorher endet oder sie von der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der § 6 Ziffer 5 lautet nunmehr wie folgt:

die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

Der § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:

12. Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
13. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 15.000,00 EUR übersteigt,
14. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 15.000,00 EUR übersteigt,
15. Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen, sofern sie 25 % der Planung im Wirtschaftsplan überschreiten,
16. Zustimmung zu Mehrausgaben, sofern sie 25. % der Planung des Vermögensplanes überschreiten,
17. Abschluss von Wasserlieferungsverträgen über 50.000 cbm/ Jahr,
18. Verfügung über Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 7

Beschlussfassung

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Je angefangene 4000 Einwohner wird eine Stimme gewährt, jedoch nur, soweit die Stimmenzahl in dieser Verbandssatzung festgeschrieben ist. Ändert sich die Stimmenzahl eines Mitgliedes, so wird die Veränderung erst mit Änderung dieser Satzung wirksam. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohner- und damit die Stimmenzahl nach den Daten der

Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des Vorjahres verändern. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf das andere Verbandsmitglied einen Anspruch hat.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gemeinde / Stadt	Einwohner	Stimmenzahl
Wittstock	17.894	5
Heiligengrabe	3.519	1
Gesamt:	21.413	6

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

Im § 8 Ziffer 1 entfällt Satz 2.

Der § 8 Ziffer 6 lautet nunmehr wie folgt:

Beschlüsse gemäß § 6 Ziffer 1 bis 11 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

Der § 8 Ziffer 8 lautet nunmehr wie folgt:

An der Sitzung der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

§ 10

Verbandsvorstand

Entfällt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Entfällt.

§ 12

Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

Der § 12 wird um folgende Ziffern ergänzt:

6. Der Verbandsvorsteher führt Tarifverhandlungen durch.
7. Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

§ 13

Geschäftsführer

Der § 13 Ziffer 4 lautet nunmehr wie folgt:

Der Verbandsvorsteher bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Verbandsversammlungen vor.

Im § 13 Ziffer 5 werden die Wörter „den Verbandsvorstand“ durch die Wörter die „Verbandsversammlung“ ersetzt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

Im § 14 Ziffer 2 lautet der Satz 3 nunmehr wie folgt:

Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die Daten der Einwohnermeldeämter der Mitgliedsgemeinden.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

Der § 18 Ziffer 1 lautet nunmehr wie folgt:

Der Zweckverband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung aufgelöst werden.

Artikel II

In-Kraft-Treten

1. Die Änderung des § 2 tritt mit Wirkung vom 26.10.2003 in Kraft.
2. Die Änderungen in den §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 18 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Wittstock, den 13.11.2003

Scheidemann
Verbandsvorsteher

Siegel

1.2. Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 14.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde/ Sitz der Verwaltung (§ 11 GO)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heiligengrabe“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde. Die Gemeinde Heiligengrabe ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (3) Der Sitz der Verwaltung befindet sich in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a.

§ 2

Dienstsiegel (§ 12 GO)

Die Gemeinde führt Dienstsiegel, deren Verwendung am 06.10.2003 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.

Die Dienstsiegel der Gemeinde Heiligengrabe sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm bzw. 20 mm. Sie zeigen umlaufend die Beschriftung in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) „GEMEINDE HEILIGENGRABE LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN“ und eine laufende Nummer. Im Siegelinnern ist das Landeswappen (Adler) abgebildet.

§ 3

Ortsteile/ bewohnte Gemeindeteile (§§ 11 Abs. 3, 54 und 54e GO)

- (1) In der Gemeinde Heiligengrabe bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) OT Blandikow
 - b) OT Blesendorf
 - c) OT Blumenthal
 - d) OT Grabow bei Blumenthal
 - e) OT Heiligengrabe
 - f) OT Jabel
 - g) OT Liebenthal
 - h) OT Maulbeerwalde
 - i) OT Papenbruch
 - j) OT Rosowinkel
 - k) OT Wernikow
 - l) OT Zaatzke
- (2) In der Gemeinde Heiligengrabe bestehen die folgenden bewohnten Gemeindeteile:
 - aa) GT Horst
 - bb) GT Dahlhausen
 - cc) GT Glienicke
- (3) Als bewohnte Gemeindeteile der Gemeinde Heiligengrabe sind Horst und Dahlhausen Bestandteile des Ortsteiles Blumenthal im Sinne des § 54 GO und werden durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteils Blumenthal gegenüber den Organen der Gemeinde Heiligengrabe vertreten.
- (4) Als bewohnter Gemeindeteil der Gemeinde Heiligengrabe ist Glienicke Bestandteil des Ortsteiles Zaatzke im Sinne des § 54 GO und wird durch den Ortsbeirat und den Ortsbürgermeister des Ortsteils Zaatzke gegenüber den Organen der Gemeinde Heiligengrabe vertreten.
- (5) Die Aufhebung oder Änderung von Ortsteilen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Durchführung eines Bürgerentscheides in dem betreffenden Ortsteil.

§ 4

Ortsbeiräte/ Ortsbürgermeister (§§ 54a, 54b GO)

- (1) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister.
- (2) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der

Wahlperiode gewählt, Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.

- (3) Der Ortsbeirat ist neben den in § 54a GO, im Vertrag für die Bildung einer neuen Gemeinde vom 05.12.2001 und in der Vereinbarung mit der Gemeinde Blumenthal für die Bildung der neuen Gemeinde Heiligengrabe vom 27.06.2003 aufgeführten Anhörungs- und Entscheidungsrechten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung oder des Hauptausschusses zu allen Entscheidungen, die den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betreffen, zu hören.

§ 5 Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern:
 - a) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - b) Grundstücksangelegenheiten;
 - c) Personalangelegenheiten;
 - d) Disziplinarangelegenheiten;
 - e) Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL;
 - f) Beratungen über Ehrungen und Auszeichnungen;
 - g) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung;
 - h) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
 - i) Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
 - j) erstmalige Beratung von Zuschüssen,
 - k) Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Auf Grundlage des Vertrages und der Vereinbarung zur Bildung der Gemeinde Heiligengrabe i. V. m. § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter um 50 von Hundert erhöht.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gemeindevertretung und zwei Stellvertreter.

§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter (§§ 37, 38 GO)

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies bei der Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Heiligengrabe. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7 Ausschüsse (§ 50 GO)

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktion in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Als ständiger beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet; weitere nicht beschließende Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen.

§ 8 Hauptausschuss (§§ 55 - 58 GO)

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Diese Vorbereitungspflicht gilt ausdrücklich nicht für Angelegenheiten, die nach § 43 Abs. 3 S. 1 GO keinen Aufschub dulden und deshalb auf die Tagesordnung von Sitzungen der Gemeindevertretung gesetzt worden sind.
- (5) Der Hauptausschuss nimmt zusätzlich die Aufgaben eines Finanzausschusses wahr.

§ 9 Bürgermeister (§§ 61 ff. GO)

- (1) Der Bürgermeister ist Leiter der Gemeindeverwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) In Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung obliegen dem Bürgermeister die in § 63 GO genannten Aufgaben.
- (4) Der Kämmerer wird als allgemeiner Vertreter für den hauptamtlichen Bürgermeister bestimmt.
- (5) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 63 Abs. 1 Buchstabe e) GO gelten insbesondere:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000,00 EUR;
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 EUR;
 - c) die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000,00 EUR;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR;
 - e) für die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB/VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR;
 - f) bei der Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 2.000,00 EUR;
 - g) die Bewirtschaftung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 GO im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze;

- h) Einvernehmenserklärungen gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben ohne besondere städtebauliche Bedeutung.
- i) Wohnungsvergabe;
- j) Hausnummernvergabe;
- k) Vorkaufsrechtserklärungen.

§ 10

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 Abs. 2 Nr. 19 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und zu verfügen:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben bei Beiträgen bis zu 10.000,00 EUR;
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 20.000,00 EUR;
 - c) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 EUR;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR;
 - e) für die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB/VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR;
 - f) bei der Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 5.000,00 EUR.
- (2) Alle Entscheidungen, die die Wertgrenzen des Absatzes 1 überschreiten, trifft die Gemeindevertretung.

§ 11

Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und die Arbeitsverträge sowie sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten ab Vergütungsgruppe IVa unterzeichnet der Vorsitzende der Gemeindevertretung gemeinsam mit dem Bürgermeister, die übrigen der Bürgermeister allein.
- (3) Die Ernennung, Anstellung, Entlassung und die sonstigen beamtenrechtlichen Entscheidungen der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes werden dem Bürgermeister übertragen. Die hierzu notwendigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.
- (4) Die Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 12

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 23 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt eine/einen ehrenamtlich tätige/n Gleichstellungsbeauftragte/n, um die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.
- (2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, wahrnehmen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils werden im Versammlungsraum der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung ausgelegt.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Heiligengrabe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, sowie sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“ mit der regionaltypischen Bezeichnung „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude der Gemeinde in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht:

OT Blandikow	Dorfstraße 56;
OT Blesendorf	Bushaltestelle/Dorfmitte;
OT Blumenthal	Straße der Einheit 28;
GT Horst	Dorfstraße - am Containerplatz;
GT Dahlhausen	Horster Straße 12,
OT Grabow	Blumenthaler Straße 15;
OT Heiligengrabe	Am Birkenwäldchen 1a;
	Wittstocker Straße 22;
	Am Dröbel - An der Bushaltestelle;
	Auf dem Brink;
OT Jabel	Feuerwehrgerätehaus;
OT Liebenthal	Dorfstraße 32;
OT Maulbeerwalde	Am Dorfteich;
OT Papenbruch	Dorfstraße 8 - Gaststätte Texter;
	Dorfstraße 34;
OT Rosenwinkel	Dorfstraße 49 - Dorfgemeinschaftshaus,
OT Wernikow	Bushaltestelle - Wittstocker Straße;
OT Zaatze	Volkwiger Straße 7;
	Dorfstraße 12,

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht:

OT Blandikow	Dorfstraße 56;
OT Blesendorf	Bushaltestelle/Dorfmitte;
OT Blumenthal	Straße der Einheit 28;
GT Horst	Dorfstraße - am Containerplatz;
GT Dahlhausen	Horster Straße 12,
OT Grabow	Blumenthaler Straße 15;

- OT Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1a;
Wittstocker Straße 22;
Am Dröbel - An der Bushaltestelle;
Auf dem Brink;
OT Jabel
OT Liebenthal Feuerwehrgerätehaus;
OT Maulbeerwalde Dorfstraße 32;
OT Papenbruch Am Dorfteich;
Dorfstraße 8 - Gaststätte Texter;
OT Rosenwinkel Dorfstraße 34;
OT Wernikow Dorfstraße 49 - Dorfgemeinschaftshaus;
OT Zaatzke Bushaltestelle - Wittstocker Straße;
Volkwiger Straße 7;

GT Glienicke Dorfstraße 12;
Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 15 Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in § 15 Abs. 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird gemäß Abs. 2 bekannt gemacht, es sei denn, die Gemeindevertretung oder der Ortsbeirat beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 17.11.2003

Holger Kippenhahn
Vertreter des Bürgermeisters

Wolfgang Engel
Vorsitzender
der Gemeindevertretung

2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

2.1. Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 10. Juni 1999 (veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I - Nr. 12 vom 28. Juni 1999, S. 211)

erhält folgende Verkehrsfläche ab dem 10. 12.2003:
Straßenüberführung über die Bahnstrecke Berlin - Hamburg auf einer Länge von ca. 688 m, einschließlich einseitigem Radweg

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird Bestandteil der Kreisstraße K 6816.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Virchowstr. 14/16 in 16816 Neuruppin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Neuruppin, den 12.11.2003

Gilde
Landrat

2.2. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-09-08 Az: 32336015/KM140572-hol für den polnischen Staatsangehörigen Koziol, Mirosław kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Koziol unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-10-22

Holz

2.3. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-11-06 Az: 32336015/PS071176-hol für den polnischen Staatsangehörigen Pulkowski, Slavomir kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Pulkowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-11-06

Holz

2.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-11-11 Az: 32336015/SM180776-hol für den polnischen Staatsangehörigen Siemaszko, Marcin kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Siemaszko unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-11-11

Holz

2.5. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-11-05 Az: 32336015/KJ150352-hol für den polnischen Staatsangehörigen Kuligowski, Janusz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Kuligowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2003-11-05

Holz

2.6. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-10-22 Az: 32336015/JS280272-hol für den liberianischen Staatsangehörigen Johnson, Stanley kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Johnson unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-10-22

Holz

2.7. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-09-25 Az: 32336015/PP200981-hol für den polnischen Staatsangehörigen Pawlak, Pawel Marcin kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Pawlak unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-10-22

Holz

2.8. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.042419 vom 30. September 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen die polnische Staatsangehörige **Danuta Celina Zaher Hassanein** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Zaher Hassanein ist unbekannt.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 13. November 2003

Müller

2.9. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.038561 vom 04. August 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Lars Neumann** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Lars Neumann ist unbekannt.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 12. November 2003

Müller

2.10. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.037185 vom 06. Juni 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Thomas Tietz** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Tietz ist unbekannt.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 07. November 2003

Müller

2.11. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 0010001.0025591 vom 04. Mai 1998, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den italienischen Staatsangehörige **Corrado Pica** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Pica ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 05. November 2003

Müller

2.12. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.040719 vom 18. September 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen die polnische Staatsangehörige **Ewa Kedzierska** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt der Frau Kedzierska ist unbekannt. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 05. November 2003

Müller

2.13. Bekanntmachung Planfeststellung für die Revitalisierung eines Teilabschnittes der Östlichen Jäglitz

In der amtsfreien Gemeinde Stadt Wittstock/Dosse (betroffener Ortsteil: Königsberg), in der amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe (betroffene Ortsteile: Grabow, Rosenwinkel) sowie in der amtsfreien Gemeinde Gumtow (betroffener Ortsteil: Wutike)

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“ vom Landesumweltamt Brandenburg, obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 4. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und den §§ 88 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 62), durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt **am 11.12.2003 um 10.30 Uhr** Ort: Rathaus Wittstock, Großer Saal 7, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse und wird ggf. am 12.12.2003 um 10.30 Uhr fortgesetzt.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesumweltamtes Brandenburg, obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

2.14. Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3730150455 und 4730089095 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 30.10.2003

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.15. Aaufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. **4760000157** der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 21.10.03

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.16. Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinde- vertretung Heiligengrabe

Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Betreff
001/03	14.11.2003	Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte Die Wahl wurde für gültig erklärt
002/03	14.11.2003	Beschlussfassung über die Benennung eines Vertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters Herr Holger Kippenhahn wurde benannt.
003/03	14.11.2003	Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und Bestimmung der Mitglieder des Hauptausschusses und dessen Vertreter 7 Mitglieder des Hauptausschusses (6 Gemeindevertreter und der Bürgermeister Herr Egmont Hamelow)

Zusammensetzung des Hauptausschusses:
 Wählergemeinschaft Heiligengraber Land - 4 Sitze:
Mitglieder **Vertreter**
 Reinhard Preuß Joachim Strenge
 Wolfgang Engel Klaus Mundt
 Hans-Joachim Kluchert Wolfram Hlouschek
 Siegfried Mundt Wilfried Lüdke

Bürgerliste Blumenthal-Grabow-Rosenwinkel - 1 Sitz:
Mitglieder **Vertreter**
 Dr. Christian Rieger Ramona Hanisch

Listenvereinigung „WIR“ - Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e. V. - 1 Sitz:
Mitglieder **Vertreter**
 Bärbel Pekrul Ilona Gottschalk

Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	Betreff
004/03	14.11.2003	Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heiligengrabe Die Geschäftsordnung wurde beschlossen.
005/03	14.11.2003	Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe Die Hauptsatzung wurde beschlossen.
006/03	14.11.2003	Zustimmung zur Eilentscheidung vom 24.10.2003 Auftragserteilung „archäologische Dokumentation“ bei der Baumaßnahme „Regenentwässerung Mühlenweg“ in Blumenthal Der Eilentscheidung wurde zugestimmt.

2.17. Bekanntmachung

Gemeinde Fehrbellin Fehrbellin, 18.11.2003
 - Die Bürgermeisterin -

Die Gemeindevertretung Fehrbellin hat in ihrer Sitzung am 13.11.2003 folgende Beschlüsse gefasst:

- Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung, des hauptamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte/Bildung eines Wahlprüfungsausschusses**
 Der Sitzungsleiter übergibt das Wort an den Wahlleiter, Herrn Herms. Dieser erläutert die Beschlussvorlage und stellt fest, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses nicht notwendig ist, da es keine Einsprüche gegeben hat. Zur Beschlussvorlage wird wie folgt einzeln abgestimmt:
 Die Gemeindevertretung trifft nach Ablauf der in § 55 Abs. 2 bezeichneten Frist gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz folgende Wahlprüfungsentscheidungen:
 1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
 Abstimmungsergebnis: einstimmig
 2. Einwendungen gegen die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Fehrbellin, Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall und Wustrau-Alt-friesack liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
 Abstimmungsergebnis: einstimmig
 3. Einwendungen gegen die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
 Herr Dr. Köstler ist nunmehr als Vorsitzender der Gemeindevertretung gewählt und nimmt die Wahl an.

3. **BV-Nr. 002/03 - Bestimmung eines Vertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters für den Zeitraum bis zur Ernennung des hauptamtlichen Bürgermeisters**
 Die Gemeindevertretung bestimmt als Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters für den Zeitraum bis zur Ernennung des hauptamtlichen Bürgermeisters Herrn Hilmar Herms.

4. **BV-Nr. 003/03 - Beschluss über die Anzahl der Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
 Die Gemeindevertretung beschließt, für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zwei Vertreter zu bestimmen.
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Wahl der Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
 Somit sind Herr Erdmann und Frau Gutsch als Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

6. **BV-Nr. 004/03 - Beschluss über die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses**
 Die Gemeindevertretung Fehrbellin legt die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss mit acht Gemeindevertretern und dem Bürgermeister (9 Mitglieder) fest.
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **BV-Nr. 005/03 - Bestimmung der Sitzverteilung im Hauptausschuss**
 Nach der Bildung der Fraktionen ergibt sich folgende Sitzverteilung für den Hauptausschuss:
 CDU Fraktion 1
 Fraktion SPD 1
 Fraktion PDS 1
 Fraktion „Süddörfer“ 2
 Fraktion „Die Oberdörfer“ 3
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **BV-Nr. 006/03 - Bestimmung der Mitglieder des Hauptausschusses und der Vertreter der Mitglieder des Hauptausschusses**
 Nachdem die Sitzverteilung beschlossen worden ist, ergeben sich nunmehr folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der einzelnen Fraktionen für den Hauptausschuss:

	Mitglied	Stellv. Mitglied
CDU Fraktion	Sternbeck, Jürgen	Büttner, Frank-Michael
Fraktion SPD	Gutschmidt, Axel	Schneider, Willi
Fraktion PDS	Gutsch, Brigitte	Stolz, Siegrid
Fraktion „Süddörfer“	Nickel, Wilma	Schröder, Jens
	Wipper,	Spitzer,
	Ernst-Andreas	Hans-Jürgen
Fraktion „Die Oberdörfer“	Erdmann,	Meys,
	Hans-Peter	Heinrich
	Euen, Jürgen	Lamprecht, Ingo
	Dr. Köstler, Wolf	Bittner, Gerold

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **BV-Nr. 007/03 - Besetzung des Vorsitizes des Hauptausschusses**
 Als Vorsitzender des Hauptausschusses wird die hauptamtliche Bürgermeisterin bestimmt.

Falls nähere Erläuterungen gewünscht werden, bitte ich die Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Fehrbellin, Hauptamt, zu nutzen.

Herms
 amt. Bürgermeister

2.18. Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Fehrbellin Fehrbellin, 18.11.2003
Die Vorsitzende des Hauptausschusses

Einladung

Zu der am Mittwoch, dem 03.12.2003, um 19.00 Uhr in Fehrbellin (Gemeindeverwaltung, Johann-Seb.-Bach-Str. 6) stattfindenden öffentlichen 1. Sitzung des Hauptausschusses lade ich Sie hiermit ein.

Herms
amt. Bürgermeister als Vorsitzender
des Hauptausschusses

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
5. Bestimmung eines Stellvertreters der Hauptausschussvorsitzenden
6. BV-Nr. 0008/03 - Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin
7. BV-Nr. 0009/03 - Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Fehrbellin
8. BV-Nr. 0010/03 - Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fehrbellin
9. BV-Nr. 0011/03 - Genehmigung von Dienstreisen
10. Anfragen der Ausschussmitglieder
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B) Nichtöffentlicher Teil

12. Eröffnung
13. BV-Nr. 0012/03 - Antragsangelegenheiten
14. Anfragen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

2.19. Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Fehrbellin Fehrbellin,
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung 18.11.2003

Einladung

Zu der am Donnerstag, dem 18.12.2003, um 19.00 Uhr in Fehrbellin (Gemeindeverwaltung, Johann-Seb.-Bach-Str. 6) stattfindenden öffentlichen 2. Sitzung der Gemeindevertretung lade ich Sie hiermit ein.

Erdmann
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
5. Bestimmung eines Stellvertreters der Bürgermeisterin
6. BV-Nr. 0008/03 - Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Fehrbellin
7. BV-Nr. 0009/03 - Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Fehrbellin
8. BV-Nr. 0010/03 - Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fehrbellin

9. BV-Nr. 0011/03 - Genehmigung von Dienstreisen
10. Bestimmung des Vertreters der Hauptausschussvorsitzenden
11. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin.
12. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband Rhin/Havelluch
13. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Ternitz
14. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen
15. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaft Fehrbellin
16. Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in die Gesellschafterversammlung der Ruppiner Land GmbH
17. Anfragen der Gemeindevertreter
18. Schließung der Sitzung

2.20

Stadt Rheinsberg
- Wahlleiter -
Seestraße 21
16831 Rheinsberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg vom 19. November 2003

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl (Stichwahl am 16. November 2003) des hauptamtlichen Bürgermeisters

Gemäß § 50 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz vom 10. Oktober 2001 in der geltenden Fassung wird hiermit das Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht.

Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg

Zahl der wahlberechtigten Personen:	7.699
Zahl der Wähler:	4.026
Zahl der ungültigen Stimmen:	11
Gültige Stimmen insgesamt:	4.015

Von den gültigen Stimmen entfielen auf
Name des Vor- und Familiennamen
Wahlvorschlags der Bewerber oder
des Bewerbers Stimmenzahl

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	Manfred Richter	2.387
2. Christlich Demokratische Union - CDU	Erich Kuhne	1.628
Gesamt:		4.015

Erforderliche Stimmenzahl:
Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens: 2.008
Die Stimmenzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt: 1.155
Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt: 2.008
Der Wahlausschuss stellte am 18. November 2003 fest, dass der Bewerber Manfred Richter die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Rheinsberg, 19. November 2003

(Smilgies)
Wahlleiter

2.21. Öffentliche Bekanntmachung

2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass die 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am

Mittwoch, dem 17.12.2003, um 18:15 Uhr

im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Rheinsberg, Menzer Str. 50, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die 2. Sitzung
- 3 Bestätigung der Niederschrift über die 1. Sitzung der StVV (Konstituierung) am 17. 11.2003
- 4 Verabschiedung einer Lehrerin aus dem Schuldienst
- 5 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg (Stichwahl am 16.11.2003)/Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
- 6 Bestellung des stellvertretenden Bürgermeisters
- 7 Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg
- 8 Beschluss über die Geschäftsordnung der Stadt Rheinsberg
- 9 Mitteilungsvorlage des Kulturausschusses der letzten Legislaturperiode (Nr. 496/03/M): Empfehlung zur Bildung von Fachausschüssen
- 10 Festlegung der Art der Fachausschüsse
- 11 Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der Anzahl der sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen
- 12 Bestimmung der Vorsitze in den Fachausschüssen
- 13 Bestimmung der Mitglieder in den Fachausschüssen
- 14 Bestimmung eines Vertreters der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg im Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee
- 15 Information über die zu besetzenden Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in den städtischen Unternehmen und Einrichtungen
- 16 Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Informationen des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg Verfahrensweise bei Ehrungen und Jubiläen
- 18 Anfragen der Stadtverordneten
- 19 Anfragen der Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Grundstücksangelegenheiten
- 21 Vertragsangelegenheiten

Erich Kuhne
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 23. Oktober 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2003-518/1 Gründung der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH

Der Kreistag beschließt:

1. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Geschäftsleitung der Kreiskrankenhaus Prignitz gGmbH und der Ruppiner Kliniken GmbH und in Vorbereitung einer Regionalkrankenhausgesellschaft gründen der Landkreis Prignitz und der Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach Vorliegen einer von den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin anerkannten Unternehmenswertermittlung der Kreiskrankenhaus Prignitz gGmbH und der Ruppiner Kliniken GmbH die Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH lt. Gesellschaftsvertrag mit folgender Beteiligung:
Landkreis Prignitz 15 TEuro
Landkreis Ostprignitz-Ruppin 15 TEuro.
Die Unternehmenswertermittlung der beiden Klinikgesellschaften hat auf der Grundlage eines Ertragswertverfahrens zum 31.12.2003 durch einen von beiden Landkreisen einvernehmlich zu bestimmenden Gutachter zu erfolgen.
2. Eine Beteiligung der Gesundheitswesen-Westprignitz GbR und der Gesundheitswesen Ostprignitz GbR als Gesellschafter an der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH wird begrüßt.
3. Die Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding beteiligt sich mit einem Geschäftsanteil mit einem Nennwert von 100 EUR an der Ruppiner Kliniken GmbH und übernimmt das Mehrheitsstimmrecht hieran.

3.1.2. 2003-520/1 Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH

Der Kreistag beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Ruppiner Kliniken GmbH, die mit der Bildung der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding in Kraft tritt. Der Kreistag beschließt, einen Geschäftsanteil in Höhe von 100,-EUR an die Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH abzutreten und der Gesellschaft ein Mehrheitsstimmrecht einzuräumen.

3.1.3 2003-521 Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH Auflösung der Prignitz-Ruppiner Managementgesellschaft mbH

Der Kreistag beschließt:

Die Prignitz-Ruppiner Managementgesellschaft mbH ist mit Gründung der Prignitz-Ruppiner Krankenhausholding GmbH aufzulösen.

3.1.4 2003-494 Aufstockung der Stammeinlage bei der Musikakademie Rheinsberg GmbH

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt:
Die vorhandene Stammeinlage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bei der Musikakademie Rheinsberg GmbH wird von 8.436,32 Euro um 1.463,68 Euro auf 9.900,00 Euro aus der Gesellschaft erhöht.

3.1.5 2003-509 Satzung zur Unterbringung von Aussiedlern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag hebt die Satzung zur Aufnahme von Spätaussiedlern im Landkreis auf.

3.1.6. 2002-400/1 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LkrO:

1. Über die geprüfte Jahresrechnung 2001 mit folgendem Abschlussergebnis:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt) 248.687.011,53 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt) 250.543.439,40 DM

Fehlbetrag 1.856.427,87 DM

2. Die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2001.

3.1.7. 2003-506 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LkrO:

1. Über die geprüfte Jahresrechnung 2002 mit folgendem Abschlussergebnis:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt) 138.316.041,41 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt) 138.316.041,41 EUR

Ergebnis - 0 -

2. Die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2002.

3.1.8 2003-519 Haushalt 2003 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.992.300 EUR.

2. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis.

3.1.9. Antrag des Abg. Herrn Houben/Abg. Herrn Freese

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag der Legislaturperiode 1998 - 2003 empfiehlt dem neuen Kreistag, trotz nicht genehmigten Haushalt, die Abschlagsbewilligung für das I. Quartal 2004 für das 610 Stellenprogramm zu gewährleisten.“

3.2. Nichtöffentlicher Teil:

3.2.1. 2003-513 Besetzung der Stelle des Amtsleiters Schulverwaltungs- und Kulturamt

Der Kreistag überträgt Frau Anke Somschor zum 01.01.2004 die Stelle der Leiterin des Schulverwaltungs- und Kulturamtes.

3.2.2. 2003-514 Vergleichsverhandlungen EGT mbH

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Gesellschafter der EGT beauftragt zwecks Vergleichsverhandlungen einen Rechtsanwalt. Über das Vergleichsergebnis entscheidet der Kreistag gesondert. Über den Stand der Verhandlungen ist der Kreistag zu informieren.

3.2.3. 2003-511 Erwerb der Landesanteile an den Ruppiner Kliniken durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erwirbt die Anteile des Landes Brandenburg an den Ruppiner Kliniken in Höhe von 26 % der Geschäftsanteile.

3.2.4. 2003-523 Haushalt 2003 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Erwerb der Landesanteile an der Ruppiner Kliniken GmbH.

3.2.5. 2003-516 Übertragung von Geschäftsanteilen der Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH an die Ruppiner Kliniken GmbH

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin überträgt Geschäftsanteile der Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH in Höhe von 94 % an die Ruppiner Kliniken GmbH.

3.2.6. 2003-515 Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis OPR und der KMG Kliniken AG

Veräußerung des Krankenhauses in Wittstock an KMG Kliniken AG Bad Wilsnack

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis OPR und der KMG Kliniken AG Bad Wilsnack über das Krankenhaus Wittstock.

2. Der Kreistag beschließt die Veräußerung des Krankenhauses in Wittstock an die KMG Kliniken AG Bad Wilsnack, Badstraße 5 - 7, 19336 Bad Wilsnack.

3.2.7. 2003-522 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.